

**Allgemeine Gebührensatzung mit Gebührentarif
für den Märkischen Kreis vom 18. März 2010
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19.07.2023**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 116 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) und § 18 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 18. März 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben

- a) für besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren),
- c) für Sondernutzungen an Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebühren),
- d) für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder des Sondernutzungsgebührenbescheides (Verwaltungsgebühr).

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1
 - a) der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird,
 - b) der Benutzer der Einrichtung oder Anlage,
 - c) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger bzw. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Wird die Handlung von mehreren Personen beantragt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1).
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als besondere Auslagen im Sinne des § 8 zusätzlich berechnet werden,
 - b) der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse,
 - c) bei Benutzungsgebühren der Grad der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage bzw. bei Sondernutzung Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.
- (3) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffende Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühren den Verwaltungsaufwand verringern, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.
- (4) Soweit die Gebühr in Vomhundertsätzen eines bestimmten Wertes zu berechnen ist, sind Bruchteile auf volle 50 €-Beträge abzurunden.
- (5) Die in der Anlage zu der Verwaltungsgebührensatzung genannten Gebühren sind Nettobeträge. Sollten einzelne Gebührentarife aufgrund der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig werden, so wird die fällige Umsatzsteuer zusätzlich zu den aufgeführten Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahmen.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung vor seiner abschließenden Bearbeitung zurückgenommen und ist mit der Ausführung oder sachlichen Vorbereitung begonnen worden, so wird je nach Umfang der schon vorgenommenen Handlungen eine Gebühr von 10 bis 75 v. H. der nach dem Gebührentarif in Betracht kommenden Gebühr erhoben.
- (3) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist der Widerspruchsbescheid dann gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5

Persönliche Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit
- a) die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - b) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - c) die Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der

Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Besondere bare Auslagen im Sinne des § 8, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind jedoch auch von den Zahlungspflichtigen zu ersetzen, denen Gebührenfreiheit nach Absatz 1 zusteht.

§ 6

Sächliche Gebührenbefreiung

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

- a) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst ergeben,
- b) Amtshandlungen auf dem Gebiete des Sozialgesetzbuches,
- c) Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- d) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
- e) die im Gebührentarif vorgesehene Gebührenbefreiung.

§ 7

Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten und bei Handlungen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Zuständig ist der jeweilige Fachdienst.

§ 8

Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere
 1. besonders hohe Telekommunikationsgebühren sowie Zustellungskosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Kosten für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Sprachvermittler,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsbehörden zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Die §§ 2 und 10 gelten entsprechend.

§ 9

Gebührenerstattungen

Bei vorzeitigem Widerruf oder vorzeitiger Aufgabe einer auf Zeit erlaubten Sondernutzung werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet (vgl. § 10 Ziffer 6). Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Märkischen Kreis, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen entstehen mit Eintritt in das Benutzungsverhältnis. Bei unbefugter Sondernutzung werden Gebühren mit Beginn der Nutzung (auch nachträglich) erhoben. Auch bereits erteilte Erlaubnisse sind nachträglich gebührenpflichtig.
- (3) Verwaltungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenpflichtigen fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Benutzungsgebühren sind vor Beginn der Benutzung fällig.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.
- (5) Bei wiederkehrenden jährlichen Benutzungsgebühren ist Zeitpunkt der Fälligkeit der folgenden Gebühr das Ende des 1. Quartals des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (6) Bei Benutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages erhoben. Ist eine Benutzungsgebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte Gebühr auch dann erhoben, wenn die Benutzung nur während eines Teiles des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 11

Festsetzung der Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

§ 12

Säumniszuschlag

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.

§ 13

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 27 der KomHVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung. Enthält die Erlaubnis oder Genehmigung einen entsprechenden Vorbehalt, können die Gebühren nach dieser Verordnung rückwirkend erhoben werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung mit Gebührentarif des Märkischen Kreises vom 13.07.2001 außer Kraft.

Gebührentarif vom 23.03.2023

Inhaltsübersicht

Laufende Nummer	Gegenstand
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse
2	Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
3	Gutachten
4	Archiv
5	Eintrittsgelder für die Burg Altena, das Deutsche Drahtmuseum und die Luisenhütte Wocklum
6	Benutzung von Räumen in Verwaltungsgebäuden und Schulen für Veranstaltungen
7	Feuerwehr-Service-Zentrum
8	entfällt
9	entfällt
10	Gewährung von Akteneinsicht
11	Förderung von Wohnraum
12	Zweckentfremdung von Wohnraum
13	Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
14	Errichtung baulicher Anlagen an Kreisstraßen (Anbau)
15	Pflege
16	Entscheidungen über analog (in Papierform) eingereichte Bauanträge
17	Jugend

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	<u>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</u>	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw.	5,00
1.3	Sonstige Bescheinigungen	3,50
1.4	Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	4,00
2.	<u>Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien</u>	
2.1	Herstellung von Vervielfältigungen bis maximal DIN A 3, je Seite	1,00
	Soweit die Originale bestehenden Aktenvorgängen ent- nommen werden müssen, DIN A 4, je Seite	0,50
	bei größerem Format als DIN A 4, je Seite	1,00
2.2	Vervielfältigungen von mikroverfilmten Unterlagen DIN A 4, je Seite	1,50
	bei größerem Format als DIN A 4, je Seite	2,00
2.3	Abgabe thematischer Karten in analoger Form je Karten- blatt und Themenbereich je nach Umfang des Materials und Arbeitsaufwands	0,00 – 250,00
	Bei Abgabe in digitaler Form erhöht sich die Gebühr auf das 5- bis 20fache.	
3.	<u>Gutachten</u>	
	Bemessungsgrundlage:	
	a) Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gut- achten befasst	2 % des Wertes
	b) je angefangene Stunde der Inanspruchnahme Die jeweils geringere Gebühr wird erhoben.	37,50

4.	<u>Archiv</u>	
4.1	Auskünfte, Gutachten Für die Erteilung von komplexen Fachauskünften, Gutachten und andere gleichartige Leistungen, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, sowie Transkriptionen und Übersetzungen nach Zeitaufwand. Gebühr je angefangene halbe Stunde	15,00
4.2	Erben- und Ahnenermittlung Gebühr je angefangene halbe Stunde	25,00
4.3	Versand von Archivgut je Sendung zuzüglich Versandauslagen (Porto, Verpackung, Versicherung)	12,50
4.4	Fotografien (ohne Blitz) pro Tag	5,00
4.5	Das Kreisarchiv führt die unter 4.5 aufgeführten fotografischen Reproduktionen in Form von fotorealistischen Ausdrucken eines Fotodruckers aus. Im Falle einer erforderlichen externen Vergabe von Reproduktionsarbeiten sind die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen zuzüglich einer Gebühr pro Auftrag von	5,00
4.5.1	Mikrofilmscanner	
4.5.1.1	Geburtstagszeitung analoge Reproduktion je DIN A3- Seite je DIN A4-Seite	4,00 2,00
4.5.1.2	Wissenschaftliche Nutzung analoge Reproduktion je DIN A3 Seite analoge Reproduktion je DIN A4 Seite digitale Reproduktion je Scan	1,50 1,00 1,00
	In diesem Zusammenhang evtl. anfallende Sonderleistungen Ausdruck E-Mail-Anhang CD Versandkosten	1,00 1,00 5,00 1,50

4.5.2	Digitalisate	
	analoge Reproduktion je DIN A3 Seite	3,00
	analoge Reproduktion je DIN A4 Seite	1,00
	Digitale Reproduktion je Digitalisatspeicherung	1,00
	In diesem Zusammenhang evtl. anfallende Sonderleistungen	
	E-Mail-Anhang	1,00
	CD	5,00
	Versandkosten	1,50
4.5.3	Flachbettscans	
	analoge Reproduktion je DIN A3 Seite	3,00
	analoge Reproduktion je DIN A4 Seite	1,00
	digitale Reproduktion je Speicherung	1,00
	In diesem Zusammenhang evtl. anfallende Sonderleistungen	
	E-Mail-Anhang	1,00
	CD	5,00
	Versandkosten	1,50
4.5.4	Fotokopien je DIN A3 Seite	1,00
	Fotokopien je DIN A4 Seite	0,50
4.6	Veröffentlichungsrechte für Kopien, Aufnahmen oder Reproduktionen	
	pro Objekt und Stück	25,00
	ab 5 Objekten pro Stück	15,00
4.7	Erstattung von Auslagen	
	Unbeschadet der nach Ziffer 4.1-4.6 dieser Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren sind dem Kreisarchiv die entstehenden baren Auslagen zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto und Verpackung sowie Versicherungen und Schadensersatzleistungen.	
4.8	Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung	
4.8.1	Auf eine Erhebung der Gebühren kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Nutzung im Interesse des Märkischen Kreises liegt oder wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient.	

4.8.2 Ermäßigung der Gebühren der Ziffer 4.1-4.6
 Eine Ermäßigung in Höhe von bis zu 50% der unter Ziffer 4.1-4.6. genannten Gebühren erhalten Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehr-/Ersatzdienstleistende gegen Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise.

5. Eintrittsgelder für die Burg Altena, das Deutsche Drahtmuseum und die Luisenhütte Wocklum

5.1 Museen Märkischer Kreis (Burg Altena/Deutsches Drahtmuseum)
 - gilt für den Besuch beider Einrichtungen -

5.1.1 Erwachsene 6,00

5.1.2 Mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahre, Schüler, Studenten, Behinderte mit amtlichem Ausweis 3,50

5.1.3 Gruppen ab 15 Personen für Erwachsene je Person 5,00
 mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahre, Schüler, Studenten, Behinderte mit amtlichem Ausweis 2,50
 (bei Schulgruppen sind 2 Begleitpersonen frei)

5.1.4 Familienkarte (max. 2 Erwachsene mit max. 4 minderjährigen Kindern*) 12,00
 *Weitere Kinder erhalten freien Eintritt bei Nachweis der Familienzugehörigkeit

5.2 Kombikarte Erlebnisaufzug und Museen des Märkischen Kreises in Altena (Burg Altena und Deutsches Drahtmuseum) - gilt für den Besuch beider Einrichtungen

5.2.1 Erwachsene 9,00
 (4,20 € MK / 4,80 € Stadt Altena)

5.2.2 mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahre, Schüler, Studenten, Behinderte mit amtlichem Ausweis 5,00
 (1,50 € MK / 3,50 € Stadt Altena)

5.2.3	Gruppen ab 15 Personen für Erwachsene je Person	7,00 (3,20 € MK / 3,80 € Stadt Altena)
	mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahre, Schüler, Studenten, Behin- derte mit amtlichem Ausweis	4,00 (1,00 € MK / 3,00 € Stadt Altena)
5.2.4	Familienkarte (max. 2 Erwachsene mit max. 4 minderjähri- gen Kindern*) *Weitere Kinder erhalten freien Eintritt bei Nachweis der Familienzugehörigkeit	20,00 (8,00 € MK / 12,00€ Stadt Altena)
5.3	Kombikarte Luisenhütte Wocklum und Museen für Vor- und Frühgeschichte der Stadt Balve	
5.3.1	Erwachsene mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen	4,00 2,00
5.3.2	Kinder (6 bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 bis 17 Jahre), Behinderte mit amtlichem Ausweis, Studenten, Wehrpflichtige mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen	2,00 1,00
5.3.3	Gruppen ab 15 Personen für Erwachsene je Person für Jugendliche/Kinder je Person	3,00 1,50
5.3.4	Familienkarte (max. 2 Erwachsene und Kinder) mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen mit zwei Ehrenamtskarten Nordrhein-Westfalen	8,00 6,00 4,00
5.4	In Ausnahmefällen kann für besondere Marketingmaß- nahmen, die auf die Erhöhung der Besucherzahlen abzie- len, von den Tarifen der lfd. Nr. 5.1 – 5.3 abgewichen werden.	

6. Benutzung von Räumen in Verwaltungsgebäuden und Schulen für Veranstaltungen Dritter

6.1 Die Gebühr für die Benutzung von Räumen in Schulen beträgt pro Veranstaltungstag

in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. und 01.10. bis 31.12. für

a) Klassenräume und Fachräume	37,50
b) Lehrküchen	50,00
c) Werkstätten	75,00
d) Aulen, sonstige Feierräume und Turnhallen	250,00
e) Schwimmbäder	375,00

in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. für

a) Klassenräume und Fachräume	25,00
b) Lehrküchen	37,50
c) Werkstätten	62,50
d) Aulen, sonstige Feierräume und Turnhallen	200,00
e) Schwimmbäder	350,00

6.2 Die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen - soweit diese nicht zu den Fachräumen gehören - bleibt für den Einzelfall dem Fachdienst vorbehalten.

6.3 Die Gebühr für die Nutzung von Räumen in Verwaltungsgebäuden beträgt pro Veranstaltungstag

in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. und 01.10. bis 31.12. für

a) normale Büroräume	37,50
b) Besprechungsräume	50,00
c) Sitzungssäle	250,00

in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. für

a) normale Büroräume	25,00
b) Besprechungsräume	37,50
c) Sitzungssäle	200,00

6.4 Die Gebühr für die Nutzung von Räumen in den übrigen Gebäuden (Burgkapelle usw.) beträgt pro Veranstaltungstag 500,00

6.5 Nutzung der Höfe / Freiflächen der Burg, je nach Ausmaß der Nutzung 500,00 – 10.000,00

6.6	Ist während einer Veranstaltung im Einzelfall die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich, wird das Nutzungsgeld um pro angefangene Stunde erhöht	25,00
-----	---	-------

6.7 Gebührenbefreiung:

1. Anerkannte Vereine und Verbände der Jugendpflege und des Jugendsports
2. Volkshochschulen
3. Chor- und Musikgemeinschaften
4. Wohlfahrtsverbände
5. Sportverbände
6. Deutscher Hausfrauenbund und Verein der Landfrauen
7. Fördervereine der Schulen in Kreisträgerschaft
8. Städte und Gemeinden des Kreises, sofern kein Eintritt für die Veranstaltung erhoben wird oder eine privatrechtliche Regelung mit dem Märkischen Kreis abgeschlossen wurde
9. Fachverband Führungskräfte der Druckindustrie und Informationsverarbeitung e.V.

7. Feuerwehr-Service-Zentrum

7.1 Überprüfen und Waschen von Schlauchmaterial

7.1.1	Schlauchwäsche	
	B-Druckschlauch, 75 mm	7,60
	C-Druckschlauch, 42 mm	6,60
	D-Druckschlauch, 25 mm	4,60

7.1.2	Vulkanisier- und Flickarbeiten B-, C- und D-Druckschläuche	3,40
-------	---	------

7.1.3	Einbinden von Schlauchkupplungen B-,C- und D-Kupplungen	13,00
-------	--	-------

7.2 Atemschutzgeräte und Pressluftflaschen

7.2.1	Prüfung und Reparatur von Atemschutz, je angefangene Arbeitsstunde	40,00
-------	---	-------

7.2.2	Ersatzteile für Atemschutz	nach Aufwand
-------	----------------------------	--------------

7.2.3.	Füllen von Pressluftflaschen, je Liter	1,50
--------	--	------

8.	entfällt	
9.	entfällt	
10.	<u>Gewährung von Akteneinsicht</u>	
	Für die Übersendung einer Akte zur Einsichtnahme wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	20,00
	Davon abweichend in FD 31 – Ausländerbehörde	
	bis 50 Seiten	10,00
	bis 100 Seiten	20,00
	bis 150 Seiten	30,00
	fortfolgend	
11.	<u>Förderung von Wohnraum</u>	
11.1	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuanschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisverfahren	0,4 v.H. der bewilligten Darlehenssumme
11.2	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	600,00 je Förderzusage
11.3	Für Anträge nach Ziffer 11.2 dieses Tarifs, die zurückgezogen oder abgelehnt werden, wird eine Gebühr erhoben. Diese staffelt sich wie folgt:	
	1. bei Einreichung des Antrages und Rücknahme ohne weitere Prüfung	keine Gebühr
	2. Ablehnung des Antrages wegen Unvollständigkeit der Unterlagen trotz Aufforderung	150,00
	3. Ablehnung bzw. Rücknahme des Antrages nach erster technischer Vorprüfung und erster wirtschaftlicher Prüfung sowie alle Anträge auf Erwerb vorhandenen Wohnraums nach der erforderlichen Besichtigung	300,00
	4. Ablehnung nach vollständiger technischer und wirtschaftlicher Prüfung	450,00

12.	<u>Zweckentfremdung von Wohnraum</u>	
12.1	Erteilung einer Genehmigung nach § 21 Absatz 3 WFNG NRW zur Zweckentfremdung oder baulichen Änderung je Wohnung	15,00 – 250,00
12.2	Erteilung von Löschungsbewilligungen hinsichtlich grundbuchlich gesicherter Rechte des Märkischen Kreises und seiner Rechtsvorgänger	15,00
12.3	Erteilung von Bescheinigungen anlässlich der Übernahme von Fördermitteln des sozialen Wohnungsbaues	10,00
13.	<u>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</u>	
13.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten	
13.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücke, je Wohneinheit jährlich	25,00 – 150,00
13.1.2	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien, je nach Art und Intensität der Nutzung, jährlich	70,00 – 3.500,00
13.2	Kreuzungen	
13.2.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, jährlich	140,00
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt jährlich	279,00
13.2.2	Förderbänder u.ä. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
13.2.2.1	auf Dauer (jährlich)	70,00

13.2.2.2	vorübergehend (monatlich)	35,00
13.2.3	Über- und Unterführung privater Wege jährlich	70,00
13.3	Längsverlegungen	
13.3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, je angefangenen m (jährlich)	0,70
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangenen m nicht mehr als insgesamt (jährlich)	1,40
13.3.2	Gleise je angefangenen m (jährlich)	0,70
13.4	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
13.4.1	Schilder (einschl. Pfosten)	
13.4.1.1	Sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) auf Dauer (jährlich)	14,00
13.4.1.2	Gewerbliche Werbeschilder und Transparente	
13.4.1.2.1	auf Dauer (jährlich)	70,00
13.4.1.2.2	vorübergehend (je Woche)	7,00
13.4.2	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen, jährlich	35,00
13.4.3	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material von 1 Woche bis 2 Monate	18,00
	für jeden weiteren Monat	8,00
13.4.4	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt	35,00 – 349,00

13.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
13.5.1	gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z.B. Film, Fernsehen), täglich	83,00 – 840,00
13.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches, Straßenhandel ohne bauliche Anlagen, täglich	16,00 – 168,00
13.6	Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen	
13.6.1	Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eines Sondernutzungsgebührenbescheids wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben in Höhe von	25 %
	der festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von	20,00
13.6.2	Für die Ablehnung von Anträgen oder für Widerspruchsbescheide werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen erhoben. In diesen Fällen beträgt die Mindestgebühr	10,00
13.6.3	Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen.	
14.	<u>Errichtung baulicher Anlagen an Kreisstraßen (Anbau)</u>	
14.1	Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gemäß §§ 25 Abs. 6, 37 b, 40 Abs. 4 StrWG NW (z.B. für Hochbauten, Werbeanlagen) Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z.B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NW	20,00 – 250,00
	und zwar bei baulichen Anlagen für je 500 € Rohbausumme	0,50
	mindestens jedoch	20,00

15.	<u>Pflege</u>	
15.1	entfällt	
15.2	entfällt	
15.3	Verwaltungsgebühren für die Genehmigungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sowie der dazu gehörenden Ausführungsverordnung	
15.3.1	Abstimmungsverfahren nach § 10 Abs. 3 APG DVO NRW	500,00 – 2.000,00
15.3.2	Feststellung nach § 11 Abs. 3 APG NRW, dass alle Vorgaben an die Wohnqualität nach dem WTG beachtet wurden	150,00 – 500,00
16.	<u>Entscheidungen über analog (in Papierform) eingereichten Bauanträge</u>	
	Aufgrund von § 5 KrO NRW, § 2 Abs. 3 GebG NRW, § 1 Abs. 2 AVerwGebO NRW werden abweichend von den Tarifstellen 2.4.1; 2.4.1.1; 2.4.1.2; 2.4.1.3; 2.4.1.4; 2.4.1.5; 2.4.1.6; 2.4.2; 2.4.2.1; 2.4.2.2; 2.4.2.3; 2.4.2.4; 2.4.2.5; 2.4.2.6; 2.4.3; 2.4.5; 2.4.6; der AVerwGebO NRW für die nachfolgend genannten Amtshandlungen Gebührensätze wie folgt festgesetzt.	
	Die Gebühr für vollständig elektronisch in digitaler Form beantragte Amtshandlungen richtet sich nach der AVerwGebO NRW.	
16.1	Zuschlag für die Bearbeitung eines nicht vollständig in digitaler Form eingereichten Bauantrags im einfachen Genehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW oder einer entsprechenden Bauvoranfrage	80,00
16.2	Zuschlag für die Bearbeitung eines nicht vollständig in digitaler Form eingereichten Bauantrags im Genehmigungsverfahren für Sonderbauten nach § 65 BauO NRW oder einer entsprechenden Bauvoranfrage	265,00

17. Jugend

17.1 Führen staatliche Adoptionsvermittlungsstellen das Adoptionsvermittlungsverfahren durch, sind folgende Gebühren zu erheben (§ 5 Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung – AdVermi-StAnKoV):

17.1.1 Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes

1.200,00